

1. Anschaffung des Häses

Das jeweilige Häs wird von allen Hästrägern auf eigene Kosten angeschafft. Die Kosten sind im Voraus (vor der Herstellung von Maske und Häs) zu entrichten. Vor Erteilen des Auftrags zur Anfertigung von Häs und Maske hat der Häswart die Berechtigung beim Zunftmeister einzuholen. Das Tragen einer Maske ist ab 16 Jahren Pflicht. Wer bis zum 6. Januar das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann beim Zunfttrat die Berechtigung zum Tragen einer Maske einholen, sofern die Erziehungsberechtigten es verantworten.

2. Auftritte im Häs

Vor dem erstmaligen Tragen eines neuen oder erneuerten Häses und/oder Maske, sind diese dem Häswart vorzulegen, der über deren Zulassung entscheidet.

Bei der Sprungbändelausgabe findet für alle eine Häsabnahme statt!

Jeder Hästräger muss aktuell Mitglied der Narrenzunft Teufelsbraut Schlier e.V. sein **und einen Sprungbändel besitzen**. Mitglieder unter 18 Jahren dürfen ohne Erziehungsberechtigte nicht an Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Ausnahme: Ein anderes volljähriges Mitglied übernimmt für diese Minderjährigen offiziell die Verantwortung (Patenfunktion).

Bei Gegenveranstaltungen ist das Tragen des Narrenhäses nicht gestattet. **Mit Erlaubnis des Zunfttrats darf an sprunghfreien Tagen in einer Gruppe von min. 3 Personen im Häs an Veranstaltungen teilgenommen werden** Außerhalb der Fasnet ist das Tragen des Häses untersagt.

Das Häs darf nur in Gesamtheit getragen werden. Bei Fasnetsbällen **in Wetzisreute** oder nach Umzügen, kann das Fell, sowie das rote Oberteil abgelegt werden, **wenn ein Vereinsshirt getragen wird**. Der aktuelle Sprungbändel muss sichtbar **links am Maskentuch** angebracht sein. Bei Verlust ist unverzüglich der Häswart oder ein anders Zunfttratsmitglied zu unterrichten und es muss ein Ersatzbändel gekauft werden.

Während eines Auftritts, insbesondere während eines Umzuges, ist das Abnehmen der Maske nicht erlaubt. Einzige Ausnahmen sind gesundheitliche Gründe! Beim Lüften der Maske sollte der Hästräger unerkant bleiben!

Jeder Hästräger hat stets in sauberem und ordentlichem Häs aufzutreten. Es gilt: Nur der Eigentümer trägt sein Häs. Im Ausnahmefall kann ein Häs nach Absprache mit dem Zunfttrat ausschließlich an ein aktives oder passives Mitglied der Zunft für Auftritte oder als Leihhäs ausgeliehen werden.

Jegliche Veränderung des Häses oder der Maske ist untersagt. Dies gilt für sämtliche Gegenstände, die nicht in direkter Verbindung mit der Figur der Teufelsbraut stehen, insbesondere:

- Blinklichter jeglicher Art
- Sonnenbrillen auf der Maske
- Schnuller
- ...

Erlaubte Verzierungen sind z. B. kleine schwarz/rote Söckchen oder Fasnetpins. Trinkbecher sind während des Auftritts zu verdecken. Bei Verstößen kann jedes Zunfttratsmitglied ein entsprechendes Verbot aussprechen.

3. Das Häs der Teufelsbraut

Das Häs besteht aus:

- Holzmaske
- Maskentuch mit einer großen roten Flamme hinten, sowie vorne jeweils rechts und links zwei kleinen roten Flammen
- Rotes Oberteil
- Überwurf aus schwarzem Nordschnuckenfell
- Schwarzer Rock mit roten Flammen umsäumt
- Schwarze Schürze mit gelb und orange eingesäumten, zerfransten Zacken
- Lange weiße Narrenhose mit Spitzen (es dürfen nur die Spitzen unter dem Rock sichtbar sein)
- Rot/schwarz (**2 cm breit**) geringelte knielange Strümpfe, **Kinder Stulpen**
- schwarze Stoffhängetasche
- Hexenstroschuhe, **Kinder schwarze Schuhe, ohne Verzierungen**
- Teufelsschwanz mit Fell am Ende
- schwarze Handschuhe

4. Das Einzelhäs des Teufels

Das Häs besteht aus:

- Holzmaske
- Rotes Oberteil mit schwarzen Flammen jeweils am Unterarm
- Felljacke
- Schwarze Hose mit Fellchaps
- schwarzer Gürtel
- schwarze Stoffhängetasche oder Gürteltasche
- schwarze Schuhe
- schwarze Handschuhe
- Teufelsschwanz mit Fell am Ende

Das Teufelhäs ist Eigentum der Narrenzunft und darf nur an Umzügen und besonderen Auftritten (z. B. Schülerbefreiung) getragen werden. Eine aktive Mitgliedschaft sowie der Besitz eines eigenen Häses (Teufelsbraut) ist Voraussetzung, um das Teufelhäs tragen zu dürfen. Bei Verletzung der Sorgfaltspflicht, unsachgemäßem Gebrauch oder unter starkem Alkoholeinfluss entstandene Schäden am Teufelhäs und an der Teufelsmaske müssen vom Träger umgehend erstattet werden. Eine Leihgebühr ist für den Teufel nicht zu entrichten.

Bei beiden Häser ist am Oberteil, am linken Oberarm ca. 13 cm unterhalb der Schulternaht das Vereinselement und über dem Handrücken die Nummer des Hästrägers anzubringen. Jedes Häs bekommt eine Nummer und ist eindeutig dem Namen des Hästrägers zugeordnet. Durch diese Häsnummer ist jeder Hästräger mit Maske identifizierbar und kann damit für sein Tun und Lassen haftbar gemacht werden.

5. Wohlverhalten

Jedes Mitglied ist ein Repräsentant der Zunft und hat sich so zu verhalten, dass dem Ansehen der Zunft in keiner Weise geschadet wird. Dies gilt bei allen Veranstaltungen während der Fasnet, bei denen das Häs oder ein Kleidungsstück, **bei dem** die Zunftzugehörigkeit (z. B. Vereins T-Shirt) **erkennbar ist**, getragen wird (z.B. Fasnetsbällen, Maibaumstellen, ...).

Der Zunftrat ist berechtigt und verpflichtet, einzelnen Mitgliedern, ob mit oder ohne Häs, die vor oder während einer Vereinsveranstaltung sichtlich betrunken sind ein Auftrittsverbot auszusprechen, insbesondere wenn diese durch ihr Verhalten oder ihren Alkoholkonsum auffallen! Bei Wiederholung erfolgt sofort der Entzug des Sprungbändels.

6. Haftpflichtversicherung

Jedes beitretende aktive Mitglied muss eine Privathaftpflichtversicherung vorweisen, die für die Dauer der Mitgliedschaft bestehen muss. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch ein Mitglied bei besuchten Veranstaltungen oder Umzügen verursacht werden.

7. Rechte und Pflichten des Zunftrats

Der Zunftrat hat darauf zu achten, dass das gesamte öffentliche Erscheinungsbild der Narrenzunft nicht durch das Verhalten einzelner Mitglieder negativ beeinflusst wird. Er kann hierzu notwendige Maßnahmen ergreifen.

Den Anweisungen des Zunftrats ist Folge zu leisten. An Veranstaltungen teilnehmende Hästräger sammeln sich zu Beginn des Umzugs beim Aufstellungsplatz/-ort. Das Auf- und Absetzen der Masken wird bei Start und Ende des Umzugs, so wie beim Narrenbaumstellen, von einem Häswart oder bei **dessen** Abwesenheit von einem Zunftratsmitglied bestimmt.

8. Folgen

Mit dem Beitritt in die Narrenzunft Teufelsbraut Schlier e.V. wird die Häsordnung automatisch anerkannt. Der Zunftrat kann Vereinsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen das sich gegen Satzung und Ordnungen, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergeht oder sich sonst vereinsschädigend verhält. Bei Verlust der Mitgliedschaft ist das Tragen des Teufelsbrauthäses in der Öffentlichkeit untersagt.

9. Austritt

Die Maske und das Häs können bei Austritt **nur** an die Zunft zurückgegeben werden. Der Rücknahmepreis ist abhängig vom Tragezustand und wird vom Zunftrat festgelegt. Eine Veräußerung an Dritte ist nicht gestattet, außer es handelt sich um ein aktives Mitglied der Narrenzunft und seitens des Zunftrats gibt es keine Einwände. Beim Austritt aus der Zunft ist das Vereinselement und die Häsnummer an den Häswart zurückzugeben

Häsordnung der Narrenzunft Teufelsbraut Schlier e.V.



Diese Häsordnung kann vom Zunftrat jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden.

Durch seine Mitgliedschaft erkennt der Hästräger die Häsordnung der Narrenzunft Teufelsbraut Schlier e.V. an.

Beschlossen durch den Zunftrat der Narrenzunft Teufelsbraut Schlier e.V. am _____

Zunftmeisterin

Vizezunftmeisterin